

Benutzungsordnung für Szenenflächen und Versammlungsräume der Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH (WTF GmbH)

1. Die im Backstagebereich der jeweiligen Versammlungsstätte aushängende Brandschutzverordnung ist von allen an der Produktion beteiligten Personen zu beachten.
2. Im Bereich der Bühne und der seitlichen Lagerfläche dürfen sich nur an der Produktion beteiligte Personen aufhalten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Bühnen und Szenenflächen sind gefährliche Orte. Kinder und Jugendliche dürfen die Bühnen und Szenenflächen während Einrichtungs- und Abbauarbeiten nicht betreten. Ausnahmen sind nur bei szenischem Erfordernis möglich.
4. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei szenischem Erfordernis sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltung Kompensationsmaßnahmen mit der technischen Leitung des Hauses abzustimmen. Gegebenenfalls wird die Stellung einer professionellen Brandwache auf Kosten des Veranstalters notwendig.
5. Requisiten (bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern) müssen mindestens aus normalentflammbarem Material (B2) bestehen. Ausstattungen (Bestandteile von Bühnen oder Szenenbildern) und Dekorationen aller Art (Girlanden, Fahnen etc.) müssen schwer entflammbar (B1) sein. Eine Material- bzw. eine Dokumentationsprüfung behält sich die WTF GmbH vor. Der Mieter unterliegt der Nachweispflicht.
6. Sämtliche vom Veranstalter eingebrachten technische Gegenstände müssen dem Stand der Technik entsprechen und auf Betriebssicherheit geprüft sein. Auf Anforderung hat der Mieter einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
7. Versätze und Steckdosen dürfen nicht demontiert oder umgeklemmt werden. Ambulant verlegte Elektroleitungen müssen durch Abklebung etc. gegen Stolpergefahr gesichert sein.
8. Alle Bühnenab- und zugänge inkl. der Notausgänge und der Rettungswege sowie die Bedienstellen der elektroakustischen Alarmierung und Hängevorrichtungen der Feuerlöscher sind freizuhalten. Sämtliches mitgebrachtes Material wie technische Einrichtungen, Kulissen und Ausstattungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung aus dem szenischen Bereich und der Lagerfläche zu entfernen.
9. Technische Einrichtungen, insbesondere Beleuchtungs-, Beschallungs- und Zulanagen, dürfen nur vom technischen Personal des Hauses oder, nach Einweisung durch diese, von externen Fachkräften bedient werden. Die Anordnung von Inventar der WTF GmbH darf nur nach vorheriger Abstimmung mit einem Haustechniker verändert werden.
10. Podeste, begehbare Brücken oder Stege sind ab 1m Höhe mit einem Schutz gegen Herabfallen zu sichern.
11. Es ist nicht gestattet, Kulissen, Dekorationen und andere Ausstattungsteile mit Schrauben und Nägeln etc. auf dem Bühnenboden, den Wänden, in der Decke oder der Ausstattung der WTF GmbH zu fixieren.
12. Die Standsicherheit der eingebrachten Gegenstände muss durch mitgeführte Bühnengewichte gewährleistet werden, zusätzlich sind Abhängungen von der Zulanage einzuplanen.
13. Über Köpfen hängende Lasten sind stets mit einer zweiten nicht brennbaren und baulich unabhängig wirkenden Sicherung gegen Aushängen und Herabfallen zu sichern, ab einer Breite von 2 m in gleichmäßiger Verteilung mit je einem weiteren Stahlseil pro Meter Breite.
14. Der Auf- und Abbau von Geräten für artistische Darstellungen darf nur von den ausführenden Artisten oder ihrem Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung müssen sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen überzeugen.
15. Der Veranstalter gewährleistet die Einhaltung der aktuellen Schallschutzbestimmungen.
16. Ergänzend gelten die Versammlungsstättenverordnung Niedersachsen, die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze (insbesondere VBG C1, A1-A8) und die Regeln der DIN und VDE sowie die Brandschutzverordnung, die in einzelnen Teilen über allgemeine Vorschriften hinausgehende Anforderungen während des Betriebes zu Grunde legt.
17. Den Anweisungen der technischen Leitung ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind gegenüber allen an der Produktion beteiligten Personen weisungsgebunden.
18. Die Missachtung von Bestimmungen und Regeln der Veranstaltungssicherheit kann die Untersagung bzw. den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben.
19. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil des Mietvertrages. Der Mieter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung an die mit der technischen Durchführung beauftragten Personen weiterzuleiten, sie nötigenfalls zu übersetzen und für die Beachtung zu sorgen.
20. Fragen zur Veranstaltungstechnik und –Sicherheit beantwortet das jeweilige Hallenmanagement gerne unter:
Stadthalle Wilhelmshaven
Grenzstraße 32, 26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 98200-0
Kulturzentrum Pumpwerk
Banter Deich 1a, 26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 9279-0